



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

Abschnitt A: Grundsätze	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Sparsamkeit	2
§ 3 Rücklagen	2
§ 4 Zahlungsverkehr	2
§ 5 Rechtsverbindlichkeiten	3
§ 6 Zahlungsanweisungen	3
Abschnitt B: Beiträge	3
§ 7 Lastschriftverfahren	3
§ 8 Einzug	3
§ 9 Kosten	4
§ 10 Mitgliederbeiträge	4
§ 11 Befreiung von der Beitragszahlung	4
§ 12 Unterlagen	5
§ 13 Zuschüsse, Zuschussanträge	5
Abschnitt C: Finanzen	5
§ 14 Buchführung	5
§ 15 Haushaltsführung	5
§ 16 Jahresabschluss	6
§ 17 Kassenwart	6
§ 18 Kassenprüfer	6
§ 19 besondere Ausgaben	8
Abschnitt D: Vergütungen, Aufmerksamkeiten & Reisekosten	9
§ 22 Aufmerksamkeiten	9
§ 23 Reisekosten	9
Abschnitt E: Sonstige Bestimmungen	10
§ 24 Weitere Entscheidungen	10
§ 25 Inkrafttreten	10
Mitgeltende Unterlagen	10



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

Abschnitt A: Grundsätze

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt das Beitragswesen und die ordentliche Abwicklung der Finanzen des Vereins.
- (2) Es wird nur der Beitrag erhoben, der zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Sparsamkeit

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- (2) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben (§ 1 der Satzung) gesichert ist.

§ 3 Rücklagen

- (1) Zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen, z. B. Erwerb von Grund und Boden, Bau von Sportstätten, kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss trifft die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird durch die Vorstandschaft beschlossen.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (2) Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (3) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Von Mitgliedern gegen den Verein erstellte Belege sind vom Kassenwart zu bestätigen.
- (4) Der Zahlungsverkehr kann auch mit Hilfe elektronischer Medien vorgenommen werden.
- (5) Sollte bei Veranstaltungen eine Barkasse geführt werden, so sollte ein Kassenprüfer hinzugezogen werden. Das 4-Augenprinzip ist zu gewährleisten.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

§ 5 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Rechtsverbindlichkeiten bis € 500.- € können vom 1. Vorstand oder seinem Vertreter ohne Zustimmung von weiteren Vorstandsmitgliedern eingegangen werden.
- (2) Rechtsverbindlichkeiten für die eigenen Ressorts dürfen von den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern bis € 250.- ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes eingegangen werden. Größere Rechtsverbindlichkeiten als € 250.- bedürfen der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft nach Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Zahlungsanweisungen

- (1) Zahlungsanweisungen des Vereins werden vom Kassenwart unterzeichnet. Handelt es sich um eine Zahlungsanweisung die nicht vereinstypisch ist und für die kein Vorstandsbeschluss vorliegt, so ist der gesamte Vorstand vorher zu informieren. Davon ausgenommen sind Kontobewegungen innerhalb der Vereinskonten (Überträge).

Abschnitt B: Beiträge

§ 7 Lastschriftverfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 8 Einzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein am Anfang des festgelegten Zeitraumes gemäß Beschluss der Vorstandschaft eingezogen. Der Beitrag ist auf einmal fällig.
- (2) Bei Neueintritten innerhalb der laufenden Periode wird der Beitrag vom Monat des Beitritts oder von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt an fällig. Der Einzug erfolgt rückwirkend nach Abs. 1.
- (3) Der Beitrag ist stets bis zum Ende des in der Satzung festgelegten Kündigungstermins zu entrichten. Ausnahmen sind in § 11 geregelt.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

§ 9 Kosten

- (1) Die Kontoführungsgebühren der Vereinskonten werden vom Verein getragen.
- (2) Für Lastschriften, die auf Grund fehlerhafter oder überholter Angaben des jeweiligen Mitgliedes bzw. mangelnder Deckung zurückgegeben werden, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 10 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Beitrag wird vierteljährlich erhoben und ist jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.
- (2) Es gibt folgende Arten von Mitgliederbeiträgen:
 - a) *Beiträge für aktive Mitglieder Rock´n´Roll bis 12 Jahre*
 - b) *Beiträge für aktive Mitglieder Rock´n´Roll ab 13 Jahre*
 - c) *Beiträge für aktive Mitglieder Boogie-Woogie*
 - d) *Sonstige aktive Mitglieder (z.B. Aerobic)*
 - e) *Beiträge für passive Mitglieder*
- (2) Bei drei oder mehr Personen aus einer Familie (Verwandte 1. Grades) oder Geschwistern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird 20 % Familienrabatt gewährt
- (3) Der Beitrag für den Verein beinhaltet die Sportversicherung

§ 11 Befreiung von der Beitragszahlung

- (1) Die ersten drei Trainingseinheiten gelten als Probetraining und sind damit beitragsfrei.
- (2) Von der Vereinsbeitragspflicht befreien kann der Vorstand einzelne Mitglieder, befristet oder unbefristet, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, z.B. Ehrenmitglieder, vermutlich uneinbringbare Forderungen usw.
- (3) Die Grenzen von § 5 finden hier Anwendung



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

§ 12 Unterlagen

- (1) Dem Kassenwart werden alle erforderlichen Unterlagen, für den Beitragseinzug zu den jeweiligen Einzugsterminen aktualisiert, zur Verfügung gestellt.
- (2) Änderungen der Adress- oder Bankdaten sind dem Kassenwart zum nächsten Einzugstermin mitzuteilen.

§ 13 Zuschüsse, Zuschussanträge

- (1) Begründete Anträge der Abteilungen und der Vereinsjugendleitung auf Zuschüsse durch den Verein, sind an den Vorstand zu richten und werden in der nächsten Vorstandsschaftssitzung behandelt. Beschlüsse darüber werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Zuschussfähig sind nur nachgewiesene tatsächliche Kosten.
- (3) Startgelder zu satzungsgemäßen Veranstaltungen werden bezuschusst, bzw übernommen. Auf Antrag kann der Vorstand andere, personenbezogene Regelungen beschliessen.

Abschnitt C: Finanzen

§ 14 Buchführung

- (1) Die Buchhaltung ist entsprechend der Vorschriften der Abgabenordnung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (3) Die Buchhaltung gliedert sich in die vier Hauptrubriken
 - a) *Ideeller Bereich*
 - b) *Vermögensverwaltung*
 - c) *Zweckbetrieb Sport*
 - d) *Übriger Zweckbetrieb*

§ 15 Haushaltsführung

- (1) Die Ausgaben sollen prinzipiell nicht höher sein als die Einnahmen. Der Verein arbeitet nicht in erster Linie für einen Überschuss.
- (2) Das Vermögen und nicht sofort benötigte Gelder sind zinsbringend anzulegen. Spekulationen sind ausgeschlossen.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

§ 16 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er ist den Vorstandschaftsmitgliedern auszuhändigen.

(2) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch die Vorstandschaft erfolgt die auszugsweise Bekanntgabe der Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung.

§ 17 Kassenwart

(1) Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.

Er erstellt eine Aufstellung, aus der alle Vorgänge ersichtlich sind.

(2) Der Kassenwart hat sämtliche Kassengeschäfte des Vereins selbständig zu erledigen. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende und durch die Vorstandschaft bzw. den ersten Vorstand genehmigte Zahlungen zu tätigen. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

(3) Er hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss mit allen Unterlagen den Kassenprüfern zur Revision vorzulegen.

(4) Der Kassenwart nimmt selbständig die Termine für z.B. Steuererklärungen und Zuschussanträgen o. ä. wahr.

(5) Der Kassenwart ist für die Erfüllung seiner Aufgaben zeichnungsberechtigt.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt entsprechend der Satzung die zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gleichzeitig zur Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer deren Wahlperiode.

(2) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins ausüben und sollten rollierend gewählt werden.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

(3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslage des Vereins auf ihre Vollständigkeit und Ordnung. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern in Absprache mit dem Kassenwart vorbehalten. Dies soll jedoch zeitnah vor der Jahreshauptversammlung der Fall sein. In die Überprüfung sind einzubeziehen:

- a) *alle Buchhaltungsunterlagen*
- b) *alle Belege*
- c) *alle Kontoauszüge, Sparbücher, Anlagenauszüge und andere Bankbelege die Barkasse laut Kassenbuch*

(4) Mängel sind dem Kassenwart sofort mitzuteilen.

(5) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres schriftlichen Berichtes, zur Klärung von Einzelfragen Auskünfte beim Kassenwart einzuholen.

(6) Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen, so dass das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand mitgeteilt und von diesem genehmigt werden kann.

(7) Wird der Prüfbericht nicht genehmigt, ist der Vorstand verpflichtet, die Unklarheiten zu beseitigen. Wird dies nicht bis zur Jahreshauptversammlung erreicht, so weisen die Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung auf diesen Umstand hin.

(8) Der Prüfbericht kann bei der Jahreshauptversammlung mündlich abgegeben werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

(9) Der Prüfbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) *Namen der Kassenprüfer*
- b) *wann und wo die Prüfung stattfand*
- c) *der Prüfungszeitraum*
- d) *welche Unterlagen geprüft wurden*
- e) *Umfang der Prüfung*
- f) *Wertung der Kassenführung*
- g) *Mängel oder keine Mängel*

(10) Die Kassenprüfer können bei einfachen Mängeln eine sofortige Erklärung des Vorstandes verlangen. Ist die Erklärung ausreichend, so beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

(11) Lehnen die Kassenprüfer einen Antrag auf Entlastung ab, weil sie schwerwiegende Mängel in der Kassenführung zu erkennen glauben, so kann der Versammlungsleiter die Mängel als Tagesordnungspunkt sofort behandeln lassen. Die Versammlung kann auf Antrag des Leiters die Entlastung beschließen.

(12) Werden keine Mängel festgestellt, so beantragen die Kassenprüfer sogleich die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 besondere Ausgaben

(1) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

(3) Ausgaben für außergewöhnliche Aufwandsentschädigungen, Geschenke, Trauerkränze, Feierlichkeiten, Ausflüge u. ä. sind nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, der gesetzlichen Bestimmungen, der Finanzrechtsprechung und der Satzung und Ordnungen zulässig. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf durch derartige Zahlungen nicht gefährdet werden.

§ 20 Spenden

(1) Geldspenden, für die eine steuerlich anerkannte Spendenquittung ausgestellt werden soll, sind an den Verein zu richten. Der Kassenwart vereinnahmt das Geld, führt darüber eine Spendenliste und stellt die Spendenquittung aus.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto. Soll die Spende zweckgebunden sein, ist dies im Verwendungszweck der Überweisung anzugeben.

(2) Sachspenden sind zusammen mit dem amtlichen Formblatt des Landesamtes der Finanzen an den Verein zu richten. Wird die Sachspende für z. B. eine Tombola überlassen, kann hierfür keine Spendenquittung ausgestellt werden.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

Abschnitt D: Vergütungen, Aufmerksamkeiten & Reisekosten

§ 21 Vergütung für Übungsleiter und Trainer

- (1) Nach Beschluss durch die Vorstandschaft wird Übungsleitern und Trainern die eine vertragliche Vereinbarung mit dem Verein haben, eine Vergütung gewährt. Die Höhe des Stundensatzes wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- (2) Bei der Abrechnung der Stunden dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen; entsprechende Höchstgrenzen des Staates sind zu beachten.
- (3) Der Empfänger hat die Vergütung, sofern gesetzlich oder durch Verordnung vorgeschrieben, in seiner Steuererklärung selbst anzugeben.
- (4) Empfängern, die vorgeschriebene Unterlagen oder Ausweise über ihre Tätigkeit nicht fristgerecht vorlegen, wird keine Vergütung gezahlt. Bereits ausbezahlte Vergütungen sind zurückzuzahlen.

§ 22 Aufmerksamkeiten

- (1) Mitgliedern kann aus Anlass eines persönlichen Ereignisses wie z.B. Geburtstag oder Jubiläum eine Aufmerksamkeit zuerkannt werden. Diese darf den Betrag von 50.– Euro je Ereignis nicht übersteigen.
- (2) Bei Kranz- und Grabgebinden sind die Kosten angemessen zu halten, sollten aber 100,- Euro nicht überschreiten.

§ 23 Reisekosten

- (1) Reisekosten (Fahrkostenerstattungen) werden vom Verein nur erstattet, wenn sie von der Vorstandschaft vorher genehmigt wurden. Kann ein Beschluss der Vorstandschaft nicht mehr rechtzeitig ergehen, so muss die Vorstandschaft dies in der nächsten Sitzung nachholen.



Beitrags- und Finanzordnung des 1. Rock ´n ´Roll Club Neustadt an der Weinstraße e.V.

Abschnitt E: Sonstige Bestimmungen

§ 24 Weitere Entscheidungen

In allen Finanzangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Beitrags- und Finanzordnung geregelt sind, legt die Vorstandschaft fest, wer die entgeltigen Entscheidung trifft.

§ 25 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde durch die Vorstandschaft beschlossen und tritt mit Genehmigung der Mitglieder am 12.03.2017 in Kraft.

Mitgeltende Unterlagen

Anlage 1: Erstattung von Reisekosten

Anlage 2: Aufnahmeformular für Mitglieder mit den aktuellen Mitgliederbeiträgen

Reisekostenabrechnung

Erstattung von Reisekosten				(Stand 01.01.2015)
Name, Vorname				
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		
Dienstreise von - nach				
einberufen / genehmigt durch				
Reisebeginn am	um	Beendigung der Reise am	um	
Grund der Reise (Lehrgang, Wettkampf usw.)				
<p>1. Tagesgeld</p> <p>_____ Tagesreise (mind. 8 Stunden) X 12,00 € _____</p> <p>_____ Mehrtagesreise An- / Abreise X 12,00 € _____</p> <p>_____ Mehrtagesreise 24 Stunden X 24,00 € _____</p> <p>2. Abzüglich erhaltener Verpflegung</p> <p>_____ Frühstück X 4,80 € _____</p> <p>_____ Mittagessen X 9,60 € _____</p> <p>_____ Abendessen X 9,60 € _____</p> <p style="text-align: right;">Summe 1.+ 2. _____</p> <p>3. Übernachtungskosten</p> <p>_____ Nächte pauschal X 20,00 € _____</p> <p>_____ Nächte lt. Beleg X _____ € _____</p> <p>4. Fahrtkosten</p> <p>Flugkosten lt. Beleg _____</p> <p>Bus / Bahnkosten lt. Beleg _____</p> <p>PKW _____ km X _____ €/km _____</p> <p>Name der mitgenommenen Person/en _____</p> <p>5. Reise - Nebenkosten lt. Beleg</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Gesamtsumme: _____</p>				
BIC/(Swift-Code)		IBAN		
Ort, Datum		Für die Richtigkeit: Unterschrift		
		Betrag bar erhalten: Unterschrift		

Aufnahmeantrag 1. Rock´n´Roll Club Neustadt/Weinstraße

In eigener Sache:

Nr. E-datum Hz.

Name, Vorname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

Email-Adresse: _____

Mit der Abgabe dieses Aufnahmeantrages melde ich mich verbindlich als

passives Rock´n´Roll Boogie-Woogie

Mitglied des 1. Rock´n´Roll Club Neustadt/Weinstraße e.V. an.

Der Beitrag wird vierteljährlich erhoben und ist jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig. Der Vierteljahresbeitrag beträgt 30,00 € für aktive Rock´n´Roll-Mitglieder (22,50 € bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres), 9,00 € für passive Mitglieder und 22,50 € für Boogie-Woogie-Mitglieder. Bei drei oder mehr Personen aus einer Familie (Verwandte 1. Grades) oder Geschwistern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr wird 20 % Familienrabatt gewährt. Die Kündigung kann nur zum 30.06. oder 31.12. erfolgen und muss gemäß Satzung bis spätestens 15.05. (erstes Halbjahr) bzw. 15.11. (zweites Halbjahr) des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr werden durch das Ausscheiden oder die Umwandlung nicht berührt.

Der Aufnahmeantrag beinhaltet die Anerkennung der Clubsatzung und der Beitrags- u. Finanzordnung in der jeweils aktuellen Version.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift der gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: 1. Rock´n´Roll Club Neustadt / Weinstraße

Anschrift des Zahlungsempfängers: Deidesheimer Weg 24, 67468 Neidenfels

Gläubiger ID: DE39ZZZ00000247684

Mandatsreferenz: jeweilige Mitgliedsnummer (wird mitgeteilt)

Hiermit ermächtige ich den 1. Rock´n´Roll Club Neustadt/Weinstraße Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. Rock´n´Roll Club Neustadt/Weinstraße auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Name und Anschrift des Kontoinhabers, wenn mit obigem Mitglied nicht identisch:

Name, Vorname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

IBAN _____

BIC _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich der 1. RRC Neustadt über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren.